# Bezirksgericht Dietikon

Geschäfts-Nr.: DG250020-M / U

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei als Vorsitzende,
Ersatzrichterin MLaw N. Seebacher, Bezirksrichter lic. iur. H. Kistler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Sidler

**Urteil vom 27. Januar 2026**
(begründete Fassung)

in Sachen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich**,
Anklägerin

gegen

**A._____**,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung etc.**

Privatkläger

1. **B._____**,
2. **C._____**,

1 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____

## Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 17. Juni 2025 (D1 act. 37) ist diesem Urteil beigeheftet.

## An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 5)

- Der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1._____
- Der Beschuldigte im Verfahren DG250021-M, D._____, in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. Z1._____
- Der Beschuldigte im Verfahren DG250022-M, E._____ in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw Z2._____
- Staatsanwalt lic. iur. F._____ als Vertreter der Anklagebehörde

## Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (D1 act. 37 S. 5 f. i.V.m. act. 57/1 S. 1)

"♦ Schuldigsprechung von **A._____** im Sinne der Anklageschrift

♦ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von **28 Monaten**

♦ Anrechnung der erstandenen Haft

♦ Vollzug von 6 Monaten Freiheitsstrafe und Gewährung des bedingten Vollzuges der restlichen 22 Monate Freiheitsstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren

♦ Anordnung einer Landesverweisung von 5 Jahren

♦ Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

♦ Einziehung der sichergestellten Pistole (Asservat-Nr. A018'833'460) und Übergabe derselben an die Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung

♦ Rückgabe der einzig als Beweismittel sichergestellten Gegenstände an die Privatkläger B._____ (Jeanshose, Asservat-Nr. A018'831'873 und Poloshirt, Asservat-Nr. A018'831'884) und C._____ (Jeanshose, Asservat-Nr. A018'831'851 sowie T-Shirt, Asservat-Nr. A018'831'862)

- ♦ Entscheid über Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenträger
- ♦ Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'000.00)"

2. Des Beschuldigten und seines Verteidigers: (act. 58 S. 2)

"1. Es sei der Beschuldigte A._____ vom Vorwurf der mehrfach versuchten schweren Körperverletzung und vom Vorwurf des Angriffs (Dossier 1) sowie vom Vorwurf der Hehlerei (Dossier 2) von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Es sei der Beschuldigte des Vergehens gegen das Waffengesetz (Dossier 2) schuldig zu sprechen und mit einer bedingten Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu bestrafen, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

3. Auf eine Landesverweisung und damit eine Ausschreibung im SIS sei zu verzichten.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8.1% MWST zulasten des Staates."

3. Des Privatklägers 1: (D1 act. 20/8 sinngemäss)

- Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift

4. Des Privatklägers 2: (D1 act. 21/5 sinngemäss)

- Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift

## Erwägungen:

### I. Prozessgeschichte

1. Am 17. Juni 2025 (Datum Eingang: 27. Juni 2025; D1 act. 37) erhob die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) beim hiesigen Gericht Anklage gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung, Angriff, Hehlerei und Vergehens gegen das Waffengesetz.

2. In der Folge prüfte die Verfahrensleitung die Anklage im Sinne von Art. 329 StPO. Mit Verfügung vom 21. August 2025 wurden die Parteien in den separaten Verfahren DG250020-M, DG250021-M und DG250022-M auf den 12. Januar 2026 zur gemeinsamen Hauptverhandlung vorgeladen und es wurde ihnen Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen. Den Privatklägern wurde zusätzlich Frist angesetzt, um ihre Zivilansprüche zu begründen und zu beziffern (act. 45).

3. Mit Eingabe vom 15. September 2025 teilte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten mit, dass keine Beweisanträge gestellt würden (act. 50). Mit Eingabe vom 7. Januar 2026 teilte die Staatsanwaltschaft mit, eine Änderung bzw. Ergänzung der Anklage als Vorfrage im Rahmen der Hauptverhandlung vorbringen zu wollen (act. 52 und act. 53).

4. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Januar 2026 wurde die Änderung respektive Ergänzung der Anklage zugelassen (Prot. S. 10).

5. Nach Durchführung der Hauptverhandlung wurde das Urteil am 27. Januar 2026 mündlich eröffnet sowie erläutert und den Beschuldigten, der jeweiligen amtlichen Verteidigung und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft im Dispositiv ausgehändigt (act. 65; Prot. S. 120 ff.). Den Privatklägern wurden das Urteil schriftlich im Dispositiv zugestellt (act. 67/2-3).

## II. Prozessuales

A. Anklageänderung bzw. -ergänzung

1. Die Staatsanwaltschaft machte anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Januar 2026 vorfrageweise eine Änderung bzw. Ergänzung der Anklage geltend (act. 56 und Prot. S. 6 f.). In Bezug auf den Vorwurf in Dossier 1 soll die Anklageschrift dahingehend angepasst werden, als dass der Beschuldigte und die beiden Mitbeschuldigten eine oder zwei Metallstangen mit einer Länge von ca. 50 cm mit sich geführt hätten (act. 56 S. 1). Dabei hätte einer oder mehrere der Beschuldigten im Verlauf der Auseinandersetzung mit einer dieser Metallstangen oder mit beiden mindestens einmal auf den Kopf der Privatkläger eingeschlagen. Der Beschuldigte habe dabei die Verletzungsfolgen bei den Privatklägern durch die von ihm und/oder von den Mitbeschuldigten ausgeführten heftigen Schläge mit einer Metallstange zumindest in Kauf genommen (act. 56 S. 1 f.).

2. Die Beschuldigten verzichteten auf eine Stellungnahme zur vorfrageweisen Änderung bzw. Ergänzung der Anklageschrift (Prot. S. 7). Da die Parteien keine Einwände gegen die vorgenannte Anklageänderung bzw. -ergänzung vorbrachten, ist diese ohne Weiteres zuzulassen.

B. Verletzung des Anklageprinzips

1. Anlässlich der Hauptverhandlung monierte die amtliche Verteidigerin des Mitbeschuldigten D._____ eine Verletzung des Anklageprinzips. Sie begründete diese damit, dass anhand der Schilderung des Sachverhalts in der Anklageschrift unklar bleibe, ob im Rahmen der Auseinandersetzung eine oder zwei Metallstangen im Spiel gewesen seien und welcher der Beschuldigten diese gehabt haben soll (Prot. S. 86 f.). Damit sei die Anklageschrift in unzulässiger Ungenauigkeit ausgedehnt worden (act. 60 S. 16).

2. Der Anklagegrundsatz verlangt, dass die Anklage die dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreibt, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind (BGE 141 IV 132 E. 3.4.1). Aus der Anklageschrift muss hervorgehen, welcher Lebensvor-

gang und welche Handlungen der beschuldigten Person Gegenstand der richterlichen Beurteilung bilden sollen und welcher strafrechtliche Tatbestand in diesen Handlungen zu finden sein soll. Das als strafwürdig erachtete Verhalten muss derart dargestellt werden, dass das Gericht weiss, worüber es zu befinden hat, und der Beschuldigte erkennt, wogegen er sich zu verteidigen hat (BGE 120 IV 348 E. 2 ff.). Solange für den Beschuldigten klar ist, welcher Sachverhalt ihm vorgeworfen wird, können fehlerhafte und unpräzise Formulierungen nicht dazu führen, dass die Anklage nicht zu einem Schuldspruch führen kann (BGer 6B_716/2014 vom 17. Oktober 2014, E. 2.3.).

3. Nach Art. 325 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Alternativanklage erheben. Alternativanklagen drängen sich dann auf, wenn eindeutige tatsächliche Feststellungen nicht möglich sind, aber dennoch feststeht, dass sich die beschuldigte Person in jeder der in Betracht fallenden Sachverhaltsvarianten schuldig gemacht haben könnte (BGer 6B_1355/2023 vom 25. April 2024, E. 2.2. m.w.H). Der Einsatz einer Alternativanklage darf nicht dazu führen, dass dem Beschuldigten nicht mehr klar ist, was ihm vorgehalten wird. Dies wäre dann der Fall, wenn eine Vielzahl völlig unterschiedlicher Sachverhaltshypothesen dargestellt würde, sodass die Umgrenzungsfunktion des Anklageprinzips nicht mehr erfüllt und die Beweislage dadurch für den Beschuldigten derart diffus wird, dass eine effiziente Verteidigung nur noch schwer möglich ist (BSK StPO-Heimgartner/Niggli, Art. 325 N 44a).

4. Vorliegend stellt die Anklageschrift alternative Sachverhaltshypothesen betreffend ein zeitlich und örtlich bestimmtes, dynamisches Tatgeschehen auf, welche nicht derart unterschiedlich sind, als dass dem Beschuldigten nicht mehr klar gewesen wäre, was ihm im Einzelnen vorgeworfen wird. Er konnte seine Verteidigungsrechte jederzeit angemessen ausüben. Es liegt keine Verletzung des Anklageprinzips vor.

## III. Sachverhalt

A. Ausgangslage

1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt vor (D1 act. 37).

2. Er bestritt sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung, den ihm in der Anklageschrift betreffend Dossier 1 vorgeworfenen Sachverhalt begangen zu haben (D1 act. 2/1 F/A 23 ff.; act. 2/2 F/A 14 ff.; act. 2/3 F/A 7 ff.; act. 2/4 F/A 9 ff.; Prot. S. 54 ff.). Der Beschuldigte zeigte sich anlässlich der Untersuchung und im Rahmen der Hauptverhandlung in Bezug auf die Vorwürfe in Dossier 2 geständig (D1 act. 2/1 F/A 28 ff.; act. 2/2 F/A 47 ff.; act. 2/4 F/A 52 ff.; Prot. S. 52 ff.).

3. Soweit der Sachverhalt vom Beschuldigten in Dossier 2 eingestanden ist, deckt sich dieser mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, weshalb der anklagebildende Sachverhalt diesbezüglich als rechtsgenügend erstellt zu betrachten ist.

B. Verwertbarkeit der Beweismittel

1. Die amtliche Verteidigerin des Mitbeschuldigten E._____ brachte anlässlich der Hauptverhandlung vor, dass die Fotowahlkonfrontation mit dem Privatkläger 1 vom 26. Juli 2024 und die Folgebeweise daraus unverwertbar seien. Sie begründete dies damit, dass der Privatkläger 1 gegenüber der Polizei nur den Beschuldigten und den Mitbeschuldigten D._____, genannt habe (Prot. S. 8). Dabei bleibe unklar, weshalb die Polizei dem Privatkläger 1 anlässlich einer kurzen Fotowahlkonfrontationseinvernahme einen Fotowahlbogen vorgelegt hatte, auf welchem E._____ zu sehen war (act. 61 S. 16). Der Privatkläger 1 sei dabei zu E._____ nicht befragt worden. Auf dem Fotobogen finde sich lediglich eine handschriftliche Notiz, wonach E._____ der Täter sei (Prot. S. 8). Diese Identifikation liege der späteren Beweisführung zugrunde, weshalb auch die Folgebeweise unverwertbar seien (Prot. S. 8 und 101). Es sei nicht erstaunlich, dass der Privatkläger 1 E._____ auf dem Fotowahlbogen identifizierte, zumal die beiden sich kennen würden (Prot. S. 101). Dabei seien die Teilnahmerechte von E._____ verletzt worden, da ihm

keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, den Beweiswert der Fotowahlkonfrontation auf die Probe zu stellen (act. 61 S. 17 f.).

2. Der Privatkläger 1 wurde am 25. Juni 2024 um 00.56 Uhr durch die Polizei im Spital Limmattal zur Sache befragt (D1 act. 1/1 S. 5 i.V.m. D1 act. 5/1). Dabei wurde er gefragt, wie viele Leute ihn und seinen Bruder angegriffen hätten und wie diese Personen heissen würden (D1 act. 5/1 F/A 9 f.). Dabei erklärte der Privatkläger 1, dass es drei bis vier Personen gewesen seien (D1 act. 5/1 F/A 9). Einer heisse D._____, einer heisse A'._____ [Spitzname] und einer heisse E._____. Die Nachnamen wisse er jetzt nicht auswendig. Er könne diese aber herausfinden (D1 act. 5/1 F/A 10).

3. Gemäss Nachtragsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 27. Juni 2024 habe der Privatkläger 1 eruieren können, dass der dritte Täter E._____ heissen könnte, woraufhin ein Fotobogen erstellt worden sei (D1 act. 1/3). Der Fotobogen wurde dem Privatkläger 1 sodann erst im Rahmen der Einvernahme vom 26. Juni 2024 vorgelegt (D1 act. 5/2).

4. Es ist nicht so – wie dies die amtliche Verteidigung von E._____ annimmt – dass der Identifikation des Mitbeschuldigten E._____ einzig die handschriftliche Notiz im Rahmen der Fotowahlkonfrontation zugrunde liegt. Der Privatkläger 1 nannte diesen namentlich bereits in der Nacht des 25. Juni 2024, also keine zwei Stunden nach dem in der Anklage beschriebenen Geschehnis. Damit liegt keine Unverwertbarkeit der Fotowahlkonfrontation im Sinne von Art. 141 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO vor und auch allfällige Folgebeweise bleiben verwertbar. Darüber hinaus ist keine Verletzung der Teilnahmerechte des Mitbeschuldigten E._____ ersichtlich.

5. Zur Sachverhaltserstellung in Dossier 1 liegen damit als Beweismittel einerseits die Aussagen des Beschuldigten (D1 act. 2/1-4), der Mitbeschuldigten D._____ (D1 act. 3/1-2) und E._____ (D1 act. 4/1-4), der Privatkläger 1 und 2 (D1 act. 5/1-3 und D1 act. 6/1-2) sowie der Zeugen G._____ (D1 act. 7/1), H._____ (D1 act. 7/2) und I._____ (D1 act. 7/3) vor. Andererseits liegen als objektive Beweismittel die Auswertung der rückwirkenden Teilnehmeridentifikationen des

Beschuldigten und der Mitbeschuldigten D._____ und E._____ (D1 act. 11/10-11), die medizinischen Akten in Bezug auf die Privatkläger 1 und 2, namentlich die Gutachten zur körperlichen Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin sowie das Protokoll der ärztlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin betreffend den Privatkläger 2 (D1 act. 18/8 und D1 act. 19/4 und act. 19/10) und die Fotodokumentation des Tatorts (D1 act. 8/1) im Recht. Der Verwertbarkeit dieser Beweismittel steht nichts entgegen.

C. Grundlagen der Beweiswürdigung

1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und aus den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist aufgrund der Aussagen, der weiteren Beweise und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindbare Zweifel, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten (Art. 10 Abs. 3 StPO). Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen. Von dem den Beschuldigten begünstigenden Grundsatz in dubio pro reo ist dann auszugehen, wenn sich nach Erschöpfung aller Beweismittel und sorgfältiger Handhabung aller Erkenntnisquellen beim Gericht eine Überzeugung weder für die Existenz noch für die Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsache einzustellen vermag.

2. Dort, wo keine direkten Beweise vorliegen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein indirekter, mittelbarer Beweis zulässig. Beim sog. Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so ver-

wirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (vgl. BGer 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3 m.w.H.).

3. Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei bei der Abwägung von Aussagen insbesondere zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden ist. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist Letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutsam, ob sich der behauptete Sachverhalt zugetragen hat oder nicht (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess, Zürich 1974, S. 312 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.).

4. Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich aus ihrem Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie aus ihren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Für die Wahrheitsfindung ist jedoch die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person (BGer 6B_938/2014 vom 18. Februar 2015, E. 2.3. m.w.H.). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, in ihrem Kerngehalt stimmig und schlüssig sind. Zu achten ist vor allem auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und auf das Fehlen von Lügensignalen (OGer ZH, SB210525, Entscheid vom 7. Februar 2023, E. III.3.2 m.w.H.).

D. Allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten

1. Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er nicht unter Strafandrohung zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet ist und als direkt vom vorliegenden Strafverfahren Betroffener ein – insoweit natürliches und legitimes – Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in ei-

nem für ihn günstigen Licht darzustellen. Seine Aussagen sind daher mit der entsprechenden Vorsicht zu würdigen.

2. Unter den gleichen Vorzeichen sind die Aussagen der Mitbeschuldigten zu würdigen. Der Mitbeschuldigte D._____ ist der Bruder des Beschuldigten (D1 act. 2/2 F/A 11; D1 act. 3/1 F/A 4). Der Mitbeschuldigte E._____ ist mit den beiden Brüdern befreundet (D1 act. 2/2 F/A 12; D1 act. 3/1 F/A 5). Bei den Mitbeschuldigten ist somit – nebst den genannten persönlichen Beziehungen untereinander – zu berücksichtigten, dass diese nicht unter Strafandrohung zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet waren und je ein legitimes Interesse daran haben, den Sachverhalt in einem für sie günstigen Licht erscheinen zu lassen.

3. Seitens des Beschuldigten wurde im Rahmen der Untersuchung vorgebracht, dass der Privatkläger 1 ihn belasten wolle, weil sie vor sieben oder acht Jahren einen anderen Vorfall gehabt hätten (D1 act. 2/2 F/A 24). Anlässlich der Hauptverhandlung führte er auf Nachfrage aus, dass die Privatkläger ihn möglicherweise falsch bezichtigen würden, weil er der Bruder von D._____ sei (Prot. S. 60).

4. Aufgrund der Tätigkeit des Privatklägers 1 als Security im Nachtclub J._____ ist dieser mit dem Mitbeschuldigten D._____ bekannt (Prot. S. 70). Den Mitbeschuldigten E._____ kennt der Privatkläger 1, da sie in der Vergangenheit gemeinsam Kampfsport im Club trainierten (Prot. S. 75). Der Beschuldigte gab an, beide Privatkläger vom Sehen her zu kennen (Prot. S. 60). Die Privatkläger wurden als Auskunftspersonen und damit unter Hinweis auf die strenge Strafandrohung gemäss Art. 303 StGB sowie auch unter Hinweis auf Art. 304 StGB und Art. 305 StGB einvernommen (D1 act. 5/1-3 und D1 act. 6/1-2). Sie konstituierten sich lediglich als Strafkläger und machten keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend (D1 act. 20/8 und D1 act. 21/5). Es sind keine Hinweise ersichtlich, wonach die Glaubwürdigkeit der Privatkläger eingeschränkt wäre. Im Zentrum steht somit der Gehalt bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

5. Die Zeugen G._____, H._____ und I._____ wurden unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen (D1 act. 7/1-3). Sie weisen keine nähere persönliche Beziehung zum Beschuldigten oder den Mitbeschuldigten auf.

Entsprechend dürften die als Zeugen einvernommenen Personen kein persönliches Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben.

E. Würdigung der im Recht liegenden Beweismittel

1. Aussagen des Beschuldigten

1.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 27. Juni 2024 machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und erklärte lediglich, dass er sich an den Abend des 24. Juni 2024 nicht erinnern könne (D1 act. 2/1 F/A 14 ff.).

1.2 Gleichentags erklärte er im Rahmen der Hafteinvernahme, dass er an diesem Abend betrunken gewesen sei und sich nicht erinnern könne (D1 act. 2/2 F/A 27). Er habe drei bis fünf Jack Daniels und 20 grosse Halbliter Bier getrunken, weshalb er nicht in der Lage gewesen sei, den ihm gemachten Vorwurf zu verwirklichen (D1 act. 2/2 F/A 16, 31 und 38). Ohnehin könne er sich nicht bewegen oder jemanden schlagen, weil er Probleme mit dem Fuss habe (D1 act. 2/2 F/A 15). Wenn er in eine Schlägerei verwickelt sei, benötige er keine Stange (D1 act. 2/2 F/A 28). Dabei bestätigte er, dass sein Spitzname "A'_____" sei (D1 act. 2/2 F/A 24).

1.3 Am 6. August 2024 führte der Beschuldigte aus, dass er sich nicht erinnern könne, dass er betrunken gewesen sei und in diesem Zustand keine solchen Sachen machen könne. Er sei nicht einmal in der Lage gewesen zu gehen (D1 act. 2/3 F/A 7 ff.). Er habe zunächst Jack Daniels und anschliessend Bier getrunken (D1 act. 2/3 F/A 9).

1.4 Im Rahmen der Schlusseinvernahme gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er unter Alkoholeinfluss gestanden habe und nicht mehr in der Lage gewesen sei, zu stehen. Er könne sich deshalb auch nicht mehr daran erinnern, wie er nach Hause gekommen sei (D1 act. 2/4 F/A 24 und 28). Er sei kein Mensch, der jemanden mit einer Stange verletze (D1 act. 2/4 F/A 36).

1.5 Anlässlich der Hauptverhandlung verwies der Beschuldigte auf seine bisher gemachten Aussagen und erklärte, dass Kollegen ihn an diesem Abend nach Hause gebracht hätten (Prot. S. 55). Er habe in dieser Nacht nur seinen Bruder gesehen, wobei er sich nicht mehr daran erinnern könne, wo und wann er diesen gesehen habe (Prot. S. 56 und 58).

1.6 Es ist wenig glaubhaft und realitätsfern, wenn der Beschuldigte wissen will, dass er bis zu fünf Gläser Whiskey und mindestens zehn Liter Bier getrunken haben soll, sich aber an den Rest des besagten Abends – an dem er seinen Bruder irgendwann und irgendwo getroffen haben soll – nicht mehr erinnern kann. Auch sind bezüglich der angegebenen Mengel Alkohol grosse Fragezeichen des physisch Ertragbaren zu setzen. Seine Aussagen sind deshalb als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

2. Aussagen des Mitbeschuldigten D._____

2.1 Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. August 2024 führte D._____ aus, dass E._____ nach dem Spiel nach Hause gegangen sei. Er selbst habe seinen Bruder angerufen und diesen später auf dem Weg zum Bahnhof K._____ angetroffen. Sein Bruder sei betrunken gewesen. In der Gasse habe es viele Landsleute gehabt und er sei dorthin gegangen, um zu schauen, ob er jemanden kenne. Der Privatkläger 1 sei dort neben dem Auto gestanden. Er habe nur den Privatkläger 1 nicht aber dessen Bruder gesehen. Er sei dann zum Privatkläger 1 hingegangen, weil er mit ihm habe reden wollen. Daraufhin habe dieser ihm eins geschlagen und er habe sich zu wehren begonnen. In diesem Moment wisse er nur noch, dass sie auf dem Boden gelandet seien. Wie dies passiert sei, wisse er nicht. Er habe sich aus dem Griff lösen und abhauen können. Er habe dann gesehen, dass der Privatkläger 1 etwas in der Hand gehalten und ihn mit dem Tod bedroht habe. Er habe gesagt: "Komm D._____, ich bringe dich um." Er sei ausser Atem gewesen, zu seinem Auto gerannt und weggefahren (D1 act. 3/1 F/A 10). Auf Nachfrage, wo sein Bruder A._____ zu dieser Zeit gewesen sei, führte D._____ aus, dass er nicht wisse, was links und rechts von ihm passiert sei, da er dort beschäftigt gewesen sei, sich zu wehren (D1 act. 3/1 F/A 16 f.). Er habe weder eine Stange noch "A'._____" gesehen (D1 act. 3/1 F/A 21). Der Privatkläger 1 habe ihn

angegriffen (D1 act. 3/1 F/A 24). Es könne sein, dass sich dieser am Boden oder am Auto verletzt habe (D1 act. 3/1 F/A 82).

2.2 Im Rahmen der Hauptverhandlung verwies D._____ auf seine bisher getätigten Aussagen und ergänzte, dass der Privatkläger 1 bei seinem Auto gestanden sei (Prot. S. 63). Er habe keine offenen Türen gesehen (Prot. S. 64). Er habe damals keine detaillierten Aussagen dazu gemacht, wie er vom Privatkläger 1 geschlagen worden sei, weil er danach nicht gefragt worden sei. Er könne sich nicht daran erinnern, ob er mit der Faust oder dem Ellenbogen geschlagen worden sei. Er selbst habe Verletzungen davongetragen und nehme an, dass ihm diese vom Privatkläger 1 zugefügt worden seien. Er wisse nicht, wie er begonnen habe, sich zu wehren (Prot. S. 65). Er selbst und der Privatkläger 1 hätten sich irgendwann auf dem Boden befunden. Wahrscheinlich habe sich der Privatkläger 1 dabei verletzt. Den Privatkläger 2 habe er den ganzen Abend über nicht gesehen. Er habe keine Metall- oder Eisenstange gesehen (Prot. S. 70). Er habe sich irgendwann aus dem Griff lösen können. Er habe nur geschaut, dass er abhauen könne und habe um ihn herum nichts wahrgenommen. An mehr könne er sich nicht erinnern (Prot. S. 72).

2.3 D._____ bestreitet nicht, dass es am Abend des 24. Juni 2024 zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Privatkläger 1 kam. Es sei aber der Privatkläger 1 der Aggressor gewesen und habe ihn angegriffen. Die Aussagen von D._____ in Bezug auf den konkreten Ablauf der Auseinandersetzung sind wenig detailreich und es fehlt ihnen an Realitätskriterien. So kann er beispielsweise weder erklären, was er beim Zusammentreffen mit dem Privatkläger 1 hätte besprechen wollen, noch wie dieser ihn zu Beginn der Auseinandersetzung geschlagen haben soll oder in welcher Form er selbst sich gegen diese Schläge gewehrt haben soll. D._____ gelingt es nicht, glaubhaft ein nachvollziehbares Alternativszenario zum in der Anklage umschriebenen Geschehnis zu schildern.

3. Aussagen des Mitbeschuldigten E._____

3.1 Der Mitbeschuldigte E._____ machte im Rahmen der Untersuchung stets von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (D1 act. 4/1-4).

3.2 Anlässlich der Hauptverhandlung führte er zur Sache lediglich aus, dass er sich, kurz bevor der Match zu Ende gewesen sei, von D._____ verabschiedet hätte und nach Hause gegangen sei (Prot. S. 76). Nach 23.00 Uhr habe er D._____ am Telefon gesagt, dass er nach Hause gegangen sei (Prot. S. 77). Erst am nächsten Tag habe er erfahren, dass es eine Schlägerei gegeben habe (Prot. S. 78). Er habe den Beschuldigten an diesem Abend nicht getroffen. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause gegangen sei (Prot. S. 79).

4. Aussagen des Privatklägers 1

4.1 Noch in der Nacht des Vorfalls gemäss Anklage schilderte der Privatkläger 1 gegenüber der Polizei, dass er nach dem Fussballspiel mit seinem Bruder in das Auto eingestiegen sei. Sein Bruder, der Privatkläger 2, habe das Auto gestartet und habe losfahren wollen, als einer der Täter, D._____, auf der Beifahrerseite die Autotür aufgerissen habe. D._____ habe ihn angelächelt und er habe gemerkt, dass etwas nicht stimmte. Er sei aus dem Auto ausgestiegen und habe einen Mann namens A'._____ mit einer Metallstange gesehen (D1 act. 5/1 F/A 3 ff.). Auch sein Bruder sei aus dem Auto ausgestiegen. A'._____ habe mit der Metallstange ausgeholt und auf ihn losgehen wollen, da sei sein Bruder, der Privatkläger 2, dazwischen gegangen und mit der Metallstange am Kopf getroffen worden. Das habe für ihn wie ein gezielter Schlag ausgesehen. Auch er selbst habe dann einen Schlag auf den Hinterkopf erhalten, was sich wie eine Metallstange angefühlt habe. Ihm sei schwindlig geworden und er habe die Stange mit aller Kraft festgehalten, wobei sie zu Boden gegangen seien. Sie hätten ihm die Stange entreissen können und seien davongerannt (D1 act. 5/1 F/A 7, 11 und 14). Er und sein Bruder seien von drei bis vier Personen angegriffen worden (D1 act. 5/1 F/A 9). Einer heisse D._____, einer heisse A'._____ und einer heisse E._____. Die Nachnamen wisse er nicht auswendig, er könne diese aber ausfindig machen (D1 act. 5/1 F/A 10). Es seien von überall Schläge und Fusstritte gegen den ganzen Körper und gegen den Kopf gekommen. Sie hätten mindestens eine Metallstange dabei gehabt. Sie hätten noch einen weiteren Gegenstand dabei gehabt, der wie ein Messer ausgesehen habe, aber auch etwas anderes hätte gewesen sein können (D1 act. 5/1 F/A 11).

Auf dem Boden sei A'._____ auf ihm gelegen. D._____ und E._____ hätten versucht, die Stange losuzureissen. Dann seien sie abgehauen (D1 act. 5/1 F/A 12).

4.2 Am 2. Oktober 2024 gab der Privatkläger 1 zu Protokoll, dass er mit seinem Bruder in das Auto eingestiegen sei. Als sein Bruder gerade aus dem Parkfeld gefahren sei, habe D._____ auf der Beifahrerseite die Tür geöffnet. Er habe "Hey B._____" gerufen. Er sei selbst instinktiv ausgestiegen. Er habe plötzlich mehrere Personen gesehen. Einer habe etwas in der rechten Hand gehalten. Er habe gedacht, dass das ein Messer sei und sei auf Abstand gegangen. Sein Bruder, der Privatkläger 2, habe dazwischen gehen wollen. Dann habe er den Beschuldigten gesehen, wie dieser mit der Stange mit beiden Händen über seinem Kopf ausgeholt habe. Diese sei chromfarben gewesen. Er habe auf den Kopf des Privatklägers 2 gezielt. Er selbst habe das aber verhindern können. Sie hätten ihn herunter gezogen, weil er dazwischen gegangen sei. Er habe mehrere Schläge von allen Seiten erhalten. Als er von der Stange getroffen worden sei, habe sich dies aber ganz anders angefühlt. Er habe versucht aufzustehen und habe seine Hände instinktiv über den Kopf gehoben. Er sei noch zwei Mal angegriffen worden. Der Beschuldigte habe erneut mit der Stange Anlauf geholt, da habe er seitlich ausweichen und die Stange packen können. Er habe die Stange von hinten an A._____ gelegt, ihn so festgeklammert und zu Boden gezogen. Sein Bruder, der Privatkläger 2, habe währenddessen einen der anderen zwei weggestossen. Die beiden hätten an der Stange gezogen, als er diese gehalten habe. Er habe beiden in die Augen geschaut und E._____ erkannt. Irgendwann sei ihm die Stange aus der Hand gerutscht und sie seien abgehauen (D1 act. 5/3 F/A 17 und 26). Er habe nicht mitbekommen, wer ihn mit der Metallstange geschlagen hatte (D1 act. 5/3 F/A 18 f.). Sein Bruder habe ihm erzählt, dass er von hinten gewürgt worden sei. Da müsse sein Bruder den Schlag erhalten haben (D1 act. 5/3 F/A 22). Er gehe davon aus, dass zwei Stangen im Spiel gewesen seien. Er habe mit seinem Bruder viel über den Vorfall gesprochen (D1 act. 5/3 F/A 24). Mit "A'._____" habe er den Beschuldigten gemeint (D1 act. 5/3 F/A 25).

4.3 Die Aussagen des Privatklägers 1 weisen Widersprüche auf. So erklärte er beispielweise in der Tatnacht noch, dass der Privatkläger 2 mit der Metallstange am Kopf getroffen worden sei, als dieser habe dazwischen gehen wollen. Bei der Staatsanwaltschaft schilderte er sodann, dass er selbst den Schlag mit der Metallstange gegen seinen Bruder habe verhindern können, als dieser habe dazwischen gehen wollen, wobei sein Bruder vermutlich am Kopf verletzt worden sei, als er selbst mit dem Beschuldigten am Boden gelegen habe. Weiter erwähnte er in der ersten Einvernahme lediglich, dass die Angreifer einen weiteren Gegenstand dabei gehabt hätten, welcher wie ein Messer ausgesehen habe. In der zweiten Einvernahme führte er detaillierter aus, dass einer der Angreifer etwas in der rechten Hand gehalten habe, was wie ein Messer ausgesehen habe, weshalb er auf Abstand gegangen sei. Erst bei der Staatsanwaltschaft schilderte er zusätzlich, dass sein Bruder die zwei anderen Angreifer weggestossen habe, als er selbst am Boden gelegen sei.

4.4 Des Weiteren lassen sich Aggravationstendenzen erkennen, wenn der Privatkläger 1 beispielsweise in der zweiten Einvernahme bildlich schildert, wie der Beschuldigte mit der Metallstange in beiden Händen über seinem Kopf zum Schlag gegen den Privatkläger 2 ausgeholt habe oder dass er selbst nach dem Schlag gegen den Kopf noch zwei Mal angegriffen worden sei, wobei der Beschuldigte erneut mit der Stange Anlauf geholt habe.

4.5 Die Widersprüche und Aggravationen lassen sich durch eine Weiterentwicklung der Aussagen sowie die Tatsache, dass es sich um ein dynamisches Geschehen handelt, erklären. Gemäss eigenen Angaben sprachen die Privatkläger miteinander über die Auseinandersetzung. Dabei setzten sie sich gedanklich mit dem Sachverhalt auseinander und nahmen auch eine moralische Bewertung dessen, was passiert war, vor. Diese Absprachen konnten erst nach ihrer ersten Befragung stattfinden, zumal die Privatkläger mit der Ambulanz in das Spital verbracht und dort bereits um 00.07 Uhr bzw. 00.56 Uhr – das heisst innert zwei Stunden nach dem Geschehnis und voneinander getrennt ohne Möglichkeit der Absprache – einvernommen wurden. Entsprechend hindern diese die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 1 in der ersten Einvernahme rund

eine Stunde nach der Auseinandersetzung nicht. Dabei ist anzumerken, dass sich die bei der Staatsanwaltschaft deponierten Aussagen – trotz Weiterenwicklung – in Bezug auf das Kerngeschehen mit den früheren Schilderungen decken und nur betreffend den detaillierten Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung divergieren. Nach dem Gesagten ist zur Erstellung des Sachverhalts auf die Aussagen des Privatklägers 1 im Rahmen der polizeilichen Einvernahme abzustellen.

5. Aussagen des Privatklägers 2

5.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juni 2024, rund eine Stunde nach der Auseinandersetzung gemäss Anklage, erklärte der Privatkläger 2, dass er nach dem Fussballspiel mit seinem Bruder in das Auto gestiegen sei. Sie hätten bereits losfahren wollen, als ein Mann auf der Beifahrerseite an die Scheibe geklopft habe. Sein Bruder, der Privatkläger 1, sei ausgestiegen. Anscheinend habe sein Bruder diesen Mann gekannt, denn sie hätten kurz miteinander gesprochen. Anhand der Gestik habe er gemerkt, dass sich die Situation nicht gut entwickle, weshalb er ausgestiegen sei. Dann seien sie von mehreren Männern angegriffen worden. Er habe seinen Bruder schützen wollen. Er habe geschrien und versucht, die Männer von seinem Bruder wegzustossen (D1 act. 6/1 F/A 1). Er könne sich nur noch an mehrere Schläge auf den Hinterkopf erinnern. Er könne nicht sagen, ob die Täter ihn mit der Faust oder einer Stange geschlagen hätten. Sie seien auf ihn losgegangen, als er seinem Bruder habe helfen wollen (D1 act. 6/1 F/A 2). Sein Bruder sei von mehreren Männern angegriffen worden. Mindestens einer von ihnen hätte eine Eisenstange oder etwas ähnliches gehabt. Auf jeden Fall sei es ein grosser Gegenstand gewesen. Er habe nicht gesehen, dass sein Bruder mit der Eisenstange geschlagen worden sei. Er habe nicht genau erkennen können, was sie mit ihm gemacht hätten. Sie hätten ihn aber sicher geschlagen (D1 act. 6/1 F/A 3). Es habe sich um mindestens drei bis vier oder sogar noch mehr Täter gehandelt. Einer habe bei seinem Bruder am Seitenfenster gestanden und dann seien ein paar mehr dazu gekommen (D1 act. 6/1 F/A 4).

5.2 Bei der Staatsanwaltschaft führte der Privatkläger 2 aus, dass er gegenüber der Polizei nur ausgesagt habe, was ihm zu diesem Zeitpunkt in den Sinn gekommen sei, da er bewusstlos gewesen sei. Ein Teil sei ihm später eingefallen

(D1 act. 6/2 F/A 14). Sie seien an diesem Abend nach dem Fussballspiel in das Auto gestiegen. Als er mit dem Auto bereits einen halben Meter aus dem Parkplatz gefahren sei, habe jemand an das Fenster der Beifahrertür geklopft. Diese Person habe die Tür geöffnet und sein Bruder sei ausgestiegen. Er habe gemerkt, dass etwas nicht stimmte. Da hätten sie seinen Bruder angegriffen. Er sei selbst ausgestiegen und auf sie zugelaufen. Er habe gesehen, dass sein Bruder auf dem Boden lag. Sein Bruder habe die Stange hinter dem Rücken des Beschuldigten gehalten, damit sie ihn damit nicht hätten schlagen können. Zwei Personen hätten versucht, ihm die Stange wegzunehmen. Er habe die beiden Stehenden weggestossen. Der links Stehende habe ihn gewürgt. Nach dem Würgen habe er einen Schlag mit einem Gegenstand auf den Kopf gespürt. Davon habe er auch die Wunde am Kopf davongetragen. Dann sei er bewusstlos gewesen. Weil er gewürgt worden sei und keine Luft mehr bekommen habe, wisse er nicht, wer ihn geschlagen habe. Diese Leute hätten ihn und seinen Bruder töten wollen. Solche Leute seien Mörder (D1 act. 6/2 F/A 16, 35 und 37). Der Beschuldigte habe die Eisenstange in der Hand gehalten und mit dieser auf seinen Bruder eingeschlagen (D1 act. 6/2 F/A 21). Diesen Schlag habe er nicht gesehen (D1 act. 6/2 F/A 22).

5.3 Auch die Aussagen des Privatklägers 2 weisen Widersprüche und Aggravationen auf. So beschrieb der Privatkläger 2 die Geschehnisse des 24. Juni 2024 in der polizeilichen Einvernahme noch oberflächlich. Erst bei der Staatsanwaltschaft schilderte er den Ablauf der Auseinandersetzung konkret und im Detail. Neu hinzu kam beispielsweise, dass er gesehen habe, wie der Privatkläger 1 am Boden gelegen und die Stange hinter dem Rücken des Beschuldigten gehalten habe, sowie, dass er selbst gewürgt und anschliessend mit einem Gegenstand geschlagen worden sei. Im Rahmen der ersten Befragung führte der Privatkläger 2 noch aus, dass er nicht gesehen habe, dass sein Bruder mit einer Eisenstange geschlagen worden sei. Später schilderte er parteiöffentlich, dass der Beschuldigte die Eisenstange in der Hand gehalten und damit auf den Privatkläger 1 eingeschlagen habe.

5.4 In Bezug auf die Widersprüche und Aggravationen hat für die Aussagen des Privatklägers 2 das Gleiche zu gelten wie für die des Privatklägers 1. Diese lassen

sich ebenfalls durch das dynamische Geschehnis und eine Weiterentwicklung der Aussagen erklären, zumal sich die beiden Privatkläger gedanklich mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt hatten. Besonders der Privatkläger 2 nimmt dabei eine moralische Wertung vor, wenn er erklärt, dass die Angreifer seinen Bruder hätten töten wollen, weshalb sie Mörder seien und sich – sofern die Gesetze von Amerika gelten würden – im Gefängnis befinden würden. Auch für die Aussagen des Privatklägers 2 im Rahmen der polizeilichen Einvernahme ist dabei festzuhalten, dass die später getätigten Absprachen insbesondere aufgrund der zeitlichen Abfolge an deren Glaubhaftigkeit nichts zu ändern vermögen und sich diese im Kerngeschehen auch mit den später bei der Staatsanwaltschaft deponierten Schilderungen decken. Entsprechend ist gemäss den vorstehenden Ausführungen auf die Aussagen des Privatklägers 2 in dessen polizeilicher Einvernahme zur Sachverhaltserstellung abzustellen.

6. Aussagen des Zeugen G._____

G._____ schilderte als Zeuge, dass er auf den Balkon gegangen sei, als er Schreie gehört habe. Zwei Personen seien von vier Personen geschlagen worden. Zwei hätten eine Stange gehabt. Einer habe mit dem Fuss getreten. Er habe gemerkt, dass es Albaner gewesen seien, da sie die gleiche Sprache wie er selbst gesprochen hätten (D1 act. 7/1 F/A 19). Einer sei am Boden gewesen und vier hätten geschlagen. Einer habe die Auseinandersetzung stoppen wollen (D1 act. 7/1 F/A 26). Vier oder fünf Personen seien geflüchtet (D1 act. 7/1 F/A 28). Er könne die Angreifer nicht identifizieren. Er wisse nur, dass sie jung und einer von ihnen älter gewesen sei (D1 act. 7/1 F/A 29). Die Stange sei, so glaube er, aus Metall gewesen (D1 act. 7/1 F/A 31). Einen habe er gesehen, der immer geschlagen habe. Ob eine zweite Stange im Einsatz gewesen sei, könne er nicht mehr sagen (D1 act. 7/1 F/A 32). Eine junge Person habe mit der Stange geschlagen. Die ältere Person habe mit dem Fuss getreten. Der Mann mit der Stange habe auf die Person geschlagen, die am Boden gelegen sei. Er habe sicher mehr als zwei bis drei Mal zugeschlagen und auch getroffen (D1 act. 7/1 F/A 35 ff.). Alle vier Personen hätten getreten. Zwei seien mit der Stange gewesen und zwei hätten getreten (D1 act. 7/1 F/A 41).

7. Aussagen des Zeugen H._____

Der Zeuge H._____ äusserte sich anlässlich seiner Zeugeneinvernahme dahingehend, dass er zu Hause gewesen sei und durch das offene Fenster sehr laute und aggressive Schreie gehört habe. Er habe aus dem Fenster geschaut und es habe so ausgesehen, als hätte gerade eine Schlägerei angefangen (D1 act. 7/2 F/A 15). Es sei laut geschrien worden und mindestens eine Person habe auf eine andere Person eingeschlagen (D1 act. 7/2 F/A 20).

8. Aussagen des Zeugen I._____

Der Zeuge I._____ konnte im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme keine eigenen Beobachtungen zum angeklagten Vorfall zu Protokoll geben. Er schilderte, dass seine Frau, als sie am Fenster gewesen sei, gesagt habe, dass drei Personen eine Person wegzerren und zusammenschlagen würden (D1 act. 7/3 F/A 15). Er habe mit seiner Frau gesprochen. Sie könne nur noch eine Person nennen, die ein weisses T-Shirt getragen habe (D1 act. 7/3 F/A 16).

9. Objektive Beweismittel

9.1 Dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers 1 vom 23. September 2024 ist zu entnehmen, dass er eine Quetsch-Riss-Wunde mittig am hohen Hinterkopf aufwies, welche durch stumpfe Gewalteinwirkung enstanden sei. Diese sei am ehesten durch einen Schlag mit einem harten Gegenstand entstanden, wobei ein Sturz auf unebenen Boden nicht vollends ausgeschlossen werden könne. Darüber hinaus hätten sich Verletzungen an der rechtsseitigen Stirn, an der rechten Schulter und am rechten Unterarm sowie Blutergüsse am rechten Augenunterlid, an der Stirn links, in Projektion auf beide Schulterblätter, am linksseitigen Rücken, am rechten Oberarm und am linken Unterarm feststellen lassen, welche durch ein Einwirken stumpfer Gewalt enstanden seien. Die Befunde am Rücken seien mit einem Sturz oder einem Fixiert-Werden am Boden vereinbar. Weiter wies der Privatkläger 1 Hautabschürfungen am rechten Ohr, am rechten Unterschenkel, an beiden Knien, am linken Aussenknöchel, an beiden Ellenbogen, am rechten Unterarm sowie an den Fingern beider Hände auf. Dabei sei in Bezug

auf die Hautabschürfungen an den Händen zu erwähnen, dass sich diese an anstoss- und sturztypischen Lokalisationen befunden hätten, welche durch Kontakt mit rauen Oberflächen entstehen können. Es würden sich aber keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Privatkläger 1 in Lebensgefahr befunden hätte (D1 act. 18/8 S. 6 f.).

9.2 Dem Protokoll der ärztlichen Untersuchung vom 25. Juni 2024 ist zu entnehmen, dass der Privatkläger 2 eine Erinnerungslücke geltend gemacht hatte (D1 act. 19/4). Gemäss Gutachten zur körperlichen Untersuchung vom 23. September 2024 wies der Privatkläger 2 eine Quetsch-Riss-Wunde am Hinterkopf sowie eine flächige Hautabschürfung an der rechten Kopfseite auf. Erstere lasse sich aufgrund der Lokalisation eher einem Schlag mit einem Gegenstand zuordnen, wobei die Hautabschürfung eher durch einen Sturz entstanden sei. Weiter konnten ein Bluterguss mit teilweiser Durchtrennung der Schleimhaut an der Unterlippe – vereinbar mit einem Faustschlag –, Hautabschürfungen an der rechten Wange und am rechten Sprunggelek sowie Blutergüsse in Projektion auf die Schulterblätter, an beiden Schultern und entlang beider Arme festgestellt werden. Diese Verletzungen könnten an Schulterpartie und Armen durch Schläge, am Sprunggelenk durch einen Sturz und in Projektion auf beide Schulterblätter durch ein Fixiert-Werden auf dem Boden entstanden sein. Dabei sei nicht ersichtlich, dass sich der Privatkläger 2 in Lebensgefahr befunden hätte (D1 act. 19/10 S. 5 f.).

9.3 Auf der Fotodokumentation der Örtlichkeiten der Auseinandersetzung ist inbesondere zu sehen, dass sich das Fahrzeug der Geschädigten mit dem rechten Vorderrad bereits rund einen halben Meter ausserhalb der Parkfläche befand, als es zum Stillstand kam. Auf der dem Parkfeld gegenüberliegenden Strassenseite sind Blutspuren auf dem Gehweg zu erkennen (D1 act. 8/1).

9.4 Die Auswertung der rückwirkenden Teilnehmeridentifikationen zeigt, dass sich der Beschuldigte und die Mitbeschuldigten D._____ und E._____ zum mutmasslichen Tatzeitpunkt – der Notruf an die Einsatzzentrale erging um 23.09 Uhr – in K._____ aufhielten (D1 act. 1/1 und D1 act. 11/11). Die Mobiltelefone des Beschuldigten und E._____ waren zwischen 23.01 Uhr und 23.10 Uhr an der

L._____-strasse 1 und der M._____-strasse 2 in K._____ eingeloggt. Aus den mittels rückwirkender Teilnehmeridentifikation gewonnenen Geo-Daten ergibt sich weder klarerweise, dass der Beschuldigte und E._____ zur mutmasslichen Tatzeit an der N._____-strasse 3 in K._____ waren, noch dass der Beschuldigte und E._____ sicher nicht an der N._____-strasse 3 waren.

9.5 Aus der Auswertung der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation weiter herauszulesen ist, dass von 22.54 Uhr bis 23.19 Uhr mehrere Anrufe zwischen dem Beschuldigten und den Mitbeschuldigten D._____ und E._____ ergingen, so beispielsweise um 22.54 Uhr, 22.57 Uhr, 23.00 Uhr und 23.02 Uhr zwischen dem Beschuldigten und seinem Bruder, um 22.58 Uhr, 23.03 Uhr, 23.18 Uhr und 23.19 Uhr zwischen D._____ und E._____ sowie um 23.03 Uhr, 23.04 Uhr, 23.05 Uhr, 23.12 Uhr zwischen dem Beschuldigten und E._____ (D1 act. 11/11).

10. Würdigung

10.1 Die im Rahmen der ersten Einvernahme von den Privatklägern gemachten Aussagen sind glaubhaft und in Bezug auf das Kerngeschehen übereinstimmend. Darüber hinaus werden sie extern durch objektive Beweismittel und die Aussagen der Zeugen validiert. Die Fotodokumentation des Fahrzeugs entspricht der Schilderung der Privatkläger, wonach D._____ an das Fahrzeug herangetreten sei, als diese gerade aus dem Parkfeld hinaus fahren wollten. Weder die Beschuldigten noch die Zeugen oder Privatkläger schilderten, dass Letztere im Rahmen der Auseinandersetzung auf den Hinterkopf gefallen seien. Auch ist schwer vorstellbar, dass beide Privatkläger im Rahmen der Auseinandersetzung auf ähnliche Art und Weise auf den Boden stürzten und sich dabei je Verletzungen am oberen Hinterkopf zuzogen. Vor diesem Hintergrund fällt das Szenario, wonach die Quetsch-Riss-Wunden durch einen Sturz entstanden sein könnten, ausser Betracht, zumal diese durch einen Kopfsprung auf den Asphalt hätten verursacht werden müssen. Auch wenn der Zeuge G._____ nicht erkennen konnte, auf welche Körperteile die Schläge mit der Metallstange zielten, so bestätigte er in Übereinstimmung mit den Privatklägern immerhin, dass mindestens eine Metallstange zum Einsatz gekommen war. Entsprechend ist davon auszugehen, dass vorgenannte

Verletzungsbilder – so auch die rechtsmedizinischen Gutachten – durch Schläge mit einer Metallstange entstanden sind.

10.2 Die Beteiligung von D._____ an der tätlichen Auseinandersetzung bleibt unbestritten. Die Aussagen des Beschuldigten, wonach dieser so stark betrunken gewesen sei, dass er sich nicht mehr an den besagten Abend erinnern könne, stellen Schutzbehauptungen dar. Der Privatkläger 1 identifizierte den Beschuldigten und den Mitbeschuldigten E._____ glaubhaft. Daran vermögen die Geo-Daten der Mobiltelefone der Beschuldigten nichts zu ändern. Vielmehr zeigt sich, dass die drei Beschuldigten vor und nach der massgeblichen Tatzeit untereinander mehrfach telefonierten, wobei nur im mutmasslichen Zeitraum der Tat Anrufe ausblieben. Entsprechend ist die Darstellung von E._____, dass er erst am nächsten Tag durch andere Personen erfahren habe, dass es zu einer Auseinandersetzung gekommen sei, obwohl er unmittelbar nach dem vom Mitbeschuldigten D._____ geschilderten Angriff auf diesen mit dem Mitbeschuldigten D._____ telefonierte, unglaubhaft. All diese Indizien erzeugen in ihrer Gesamtheit ein Bild, das keine Zweifel daran bestehen lässt, dass auch die der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte E._____ am 24. Juni 2024 an der tätlichen Auseinandersetzung, welche sich gegen die Privatkläger 1 und 2 richtete, beteiligt waren.

10.3 In Bezug auf den genauen Ablauf der Auseinandersetzung und deren Nachgang fehlen klare und übereinstimmende Aussagen der Privatkläger, wobei in einem dynamischen Tatgeschehen auch nicht notwendig ist, dass sich diese an jede einzelne Handlung und jeden einzelnen Schlag erinnern können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich auch D._____ – welcher nach eigener Darstellung von den beiden Privatklägern angegriffen worden sei – nicht an den ersten Schlag erinnern konnte. Nicht erstellt werden kann, welcher der Beschuldigten konkret zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Auseinandersetzung wem einen Schlag mit der Metallstange verpasste und die vorgenannten Verletzungsbilder am Hinterkopf verursachte.

10.4 Der Einwand des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, wonach lediglich der Privatkläger 2 ein weisses T-Shirt getragen haben soll (act. 62 S. 9),

vermag die Belastungen durch die Zeugen H._____ und I._____ nicht zu entkräften. Der Privatkläger 1 führte nämlich aus, dass es eben der Mitbeschuldigte D._____ war, der in der Tatnacht (auch) ein weisses T-Shirt getragen hatte.

10.5 Nach dem Gesagten ist das Kerngeschehen anklagegemäss erstellt. Das Kerngeschehen beinhaltet, dass die beiden Privatkläger dabei waren, mit dem Auto wegzufahren, als D._____ an das Auto herantrat, woraufhin der Privatkläger 1 aus dem Auto stieg und in der Folge beide Privatkläger durch den Beschuldigten, D._____ und E._____ mit mindestens einer Metallstange angegriffen und im Verlauf der Auseinandersetzung am Kopf getroffen wurden, wodurch die erlittenen Verletzungen am Hinterkopf entstanden sind. Durch die Verteidigung konnte hierzu kein echter alternativer Handlungsstrang präsentiert werden, welcher ein mögliches Alternativszenario dargestellt hätte.

## IV. Rechtliche Würdigung

A. Vorbemerkungen

1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in Dossier 1 als Angriff im Sinne von Art. 134 StGB und als mehrfache versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Des Weiteren würdigt die Staatsanwaltschaft das Verhalten des Beschuldigten in Dossier 2 als Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und als Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 WG sowie Art. 7 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 WV. Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft des Vergehens gegen das Waffengesetz ist zutreffend und wird vom Beschuldigten respektive seinem amtlichen Verteidiger explizit anerkannt (act. 58 S. 2 und 12).

B. Mehrfache versuchte schwere Körperverletzung

1. Den Tatbestand einer schweren Körperverletzung nach Art. 122 lit. a StGB erfüllt, wer einen Menschen lebensgefährlich verletzt.

2. Nach Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich der einfachen Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands genügt bereits eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, die eine innere oder äussere Verletzung oder Schädigung bewirkt, welche zumindest eine gewisse Behandlungs- bzw. Heilungszeit bedingt (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 4).

3. Die Privatkläger 1 und 2 befanden sich zu keinem Zeitpunkt in Lebensgefahr (E. III.E.9.). Wenigstens die Quetsch-Riss-Wunden am Hinterkopf erreichen aber den Schweregrad einer einfachen Körperverletzung, zumal diese eine medizinische Versorgung notwendig machten.

4. Es liess sich jedoch nicht erstellen, wer konkret den Privatklägern 1 und 2 die erlittenen Verletzungen im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung zufügte

(E. III.E.10.3). Dies wäre für die Anwendbarkeit von Art. 122 StGB und Art. 123 StGB notwendig. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung freizusprechen.

C. Angriff

1. Den Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB erfüllt, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat. Der körperliche Angriff muss von mehreren, mindestens zwei Personen ausgehen, wobei es aber genügt, wenn sich eine Person dem bereits gestarteten Angriff einer anderen anschliesst (BSK StGB-MAEDER, Art. 134 N 6 m.w.H.). Mindestens zwei Personen müssen körperlich attackieren. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann eine Beteiligung auf jede Art erfolgen, auch durch eine sachlich unterstützende, psychische oder verbale Mitwirkung zugunsten der angreifenden Partei (BSK StGB-MAEDER, Art. 134 N 8). Dabei bleibt es nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch in den Fällen bei einem Angriff, in denen die angegriffene Seite ihrerseits die Grenze zum Raufhandel überschreitet (BGer 6B_1297/2023 vom 12. September 2025, E. 3.2.3 ff.).

2. Beim Angriff handelt es sich um ein Gefährdungsdelikt, weshalb im Sinne einer objektiven Strafbarkeitsbedingung vorausgesetzt wird, dass eine oder mehrere der angegriffenen Personen verletzt oder getötet werden. Das bedeutet wiederum, dass sich der Täter bereits durch seine Beteiligung am Angriff strafbar macht. Folglich ist in subjektiver Hinsicht einzig Vorsatz bezüglich der Teilnahme an einem Angriff verlangt, ohne dass erstellt werden muss, dass der Täter den Tod herbeiführen oder eine Körperverletzung verursachen wollte (BGE 135 IV 152 E. 2.2.1; BGE 118 IV 227 E. 5b; BSK StGB-MAEDER, Art. 134 N 7).

3. Im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen der Privatkläger 1 und 2 ist die objektive Strafbarkeitsbedingung zweifelsfrei erfüllt. Auch ist nicht notwendig, dass erstellt ist, wer von den Beschuldigten den Privatklägern die Verletzungen zugefügt hat. Durch die wissentliche und willentliche Teilnahme an der tätlichen Auseinandersetzung gemeinsam mit den Mitbeschuldigten D._____ und E._____ handelte

der Beschuldigte mit Vorsatz und erfüllt sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des Angriffs. Sodann sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb der Beschuldigte des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig ist.

D. Hehlerei

1. Den Tatbestand der Hehlerei nach Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft. Als Vortat kommen in erster Linie die Vermögensdelikte im formellen Sinne gemäss Art. 137-172$^{ter}$ StGB in Frage (BSK StGB-WEISSENBERGER, Art. 160 N 13 ff. und 26).

2. Subjektiv ist für den Tatbestand der Hehlerei Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolges als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, in als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Der (Eventual-)Vorsatz muss sich insbesondere auf den Umstand beziehen, dass die Sache durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt worden ist. Es ist weder genauere Kenntnis des Vortäters noch der konkreten Eigenart der Vortat erforderlich. Der Täter muss jedoch im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre wissen oder mindestens mit der Möglichkeit rechnen und in Kauf nehmen, dass die Sache durch ein Delikt gegen das Vermögen erlangt wurde. D.h. es genügt regelmässig die Kenntnis hinreichend dichter Verdachtsmomente in Bezug auf die Umstände einer tauglichen Vortat (BSK StGB-WEISSENBERGER, Art. 160 N 67 ff. m.w.H.).

3. Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft wird in objektiver Hinsicht seitens des Beschuldigten respektive durch die amtliche Verteidigung nicht bestritten (act. 58 S. 12 f.). Es ist denn auch erwiesen, dass die durch den Beschuldigten erworbene und anschliessend aufbewahrte Pistole aus einem Einbruchdiebstahl stammt. In Anbetracht der Umstände des Erwerbs der Waffe – aus dem Kofferraum

des Autos eines Unbekannten, welcher dem Beschuldigten zunächst Betäubungsmittel zum Verkauf angeboten und ihm versichert hatte, die Waffe sei aus dem Ausland –, rechnete der Beschuldigte damit, dass die Waffe nicht legaler Herkunft ist und damit aus einem Vermögensdelikt stammt. Verdeutlicht wird dies dadurch, dass der Beschuldigte sich beim Erwerb erkundigt hatte, ob mit der Waffe jemand umgebracht oder verletzt wurde, wobei es ihn nicht interessiert habe, ob diese gestohlen worden war. Der Beschuldigte erfüllt damit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der Hehlerei. Sodann sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb der Beschuldigte der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig ist.

## V. Strafzumessung

### A. Gesamtstrafenbildung

#### 1. Allgemeines

1.1 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperation). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist das Gericht an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

1.2 Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt das Asperationsprinzip nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dies setzt voraus, dass das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2). Grund für dieses methodische Vorgehen ist, dass ein Täter im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nicht strenger bestraft werden soll, als wenn die Taten einzeln beurteilt worden wären (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Erst nach Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B_865/2009 vom 25. März 2010, E. 1.6.1).

#### 2. Strafart

2.1 Bei der Gesamtstrafenbildung hat sich das Gericht zur Wahl der jeweiligen Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und mit Blick auf die Verhältnismässigkeit zu begründen, wenn es nach Festlegung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt auch für die weiteren Taten eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (Art. 41 Abs. 2 StGB; Art. 50 StGB; BGer 6B_210/2017 vom 25. September 2017, E. 2.2.2).

Bei der Wahl der Sanktionsart sind gemäss Rechtsprechung als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift beziehungsweise die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Auf Freiheitsstrafe statt auf Geldstrafe kann das Gericht sodann nur erkennen, wenn eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB).

2.2 Hinsichtlich der zu wählenden Strafart ist zu erwähnen, dass für die Tatbestände des Angriffs, der Hehlerei und des Vergehens gegen das Waffengesetz nebst einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe ausgefällt werden kann (Art. 134 StGB, Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 33 Abs. 1 WG). Aufgrund der einschlägigen Vorstrafe sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte sich von der früheren unbedingt vollzogenen Geldstrafe nicht hat beeindrucken lassen (vgl. act. 51), rechtfertigt es sich aus spezialpräventiver Sicht, für den Angriff eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Für die Delikte der Hehlerei und des Vergehens gegen das Waffengesetz erscheint eine Freiheitsstrafe nicht als notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, weshalb hier eine Geldstrafe auszufällen ist. Entsprechend ist für diese Delikte in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei zunächst eine Einsatzstrafe festzulegen und diese anschliessend angemessen zu erhöhen ist.

3. Strafrahmen

Die schwerste vom Beschuldigten begangene Tat als Ausgangspunkt für die Festlegung der Einsatzstrafe ist nach der abstrakt im Gesetz angedrohten Strafe zu eruieren. Anhand der schwersten Tat ist zunächst der Strafrahmen unter Einbezug aller straferhöhenden und strafmindernden Umstände zu ermitteln und innerhalb desselben die Einsatzstrafe festzusetzen. Durch das Vorliegen von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen wird der ordentliche Strafrahmen indes nicht

automatisch erweitert. Dieser ist namentlich nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

B. Allgemeine Strafzumessungsregeln

1. Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Das Verschulden des Täters wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

2. Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Täters zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (StGB Kommentar-HEIMGARTNER, Art. 47 N 7 ff.; BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018, E. 2.2).

C. Konkrete Strafzumessung

1. Angriff

1.1 Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte sich an einem Angriff in der Überzahl auf zwei Personen beteiligte, wobei mindestens eine Metallstange zum Einsatz kam. Dabei war es der Beschul-

digte, der den Angriff gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten D._____ initiierte. Das objektive Verschulden ist als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

1.2 Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzustellen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus nicht nachvollziehbaren Beweggründen handelte, wobei er die Konfrontation gezielt suchte. Die subjektive Tatschwere vermag das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

1.3 Gesamthaft ist das Verschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponente als nicht mehr leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe als den vorliegenden Verhältnissen angemessen erscheint.

2. Einsatzstrafe aufgrund der Hehlerei

2.1 In objektiver Hinsicht hat Berücksichtigung zu finden, dass der Beschuldigte eine Waffe unter besonders dubiosen Umständen erwarb. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit Eventualvorsatz. Für die Hehlerei rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe.

2.2 Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz Geldstrafe in der Regel mindestens CHF 30.– und höchstens CHF 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

2.3 Der Beschuldigte wurde sowohl während der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation befragt (D1 act. 2/4 F/A 71 ff.; Prot. S. 10 ff.). Es kann darauf verwiesen werden. In Anbetracht des Umstands, dass der Beschuldigte eine IV-Rente bezieht, rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf CHF 30.– festzusetzen.

3. Asperation aufgrund des Vergehens gegen das Waffengesetz

In objektiver Hinsicht anzuführen ist, dass der Beschuldigte eine Schusswaffe erwarb, weshalb es sich nicht mehr um einen Bagatellfall handelt. Das objektive Tatverschulden kann durch das subjektive nicht relativiert werden, da der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Entsprechend ist eine Einzelstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe gerechtfertigt. Aufgrund der engen inhaltlichen und zeitlichen Nähe zur Hehlerei ist die Einzelstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um die Hälfte, also mit 90 Tagessätzen Geldstrafe, zu asperieren. Die Einsatzstrafe ist um 90 Tagessätze auf 150 Tagessätze zu erhöhen.

4. Täterkomponente

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind strafzumessungsneutral zu berücksichtigen. Der Beschuldigte weist eine einschlägige Vorstrafe auf, welche aber weit zurück liegt (vgl. act. 51). Der Beschuldigte zeigte sich lediglich in Bezug auf die Vorwürfe der Hehlerei und des Vergehens gegen das Waffengesetz teilweise geständig, was mit einer Strafminderung von einem Fünftel, entsprechend 30 Tagessätzen, zu gewichten ist.

D. Anrechnung der Haft

Der Beschuldigte befand sich vom 27. Juni 2024 bis zum 6. August 2024 in Untersuchungshaft (act. 26/2 sowie act. 26/11). Die erstandene Haft von 40 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

E. Fazit

Gesamthaft ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.– zu bestrafen.

## VI. Vollzug

A. Vorbemerkungen

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen, wobei sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen müssen (Art. 43 StGB). Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs (Art. 42 Abs. 1 bis 3 StGB) müssen auch bei der Gewährung des teilbedingten Vollzugs erfüllt sein. Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, wobei in Anlehnung an die herrschende Praxis auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird (BGE 134 IV 60 E. 7.2). Hingegen ist der Aufschub bei einem Täter, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Somit wird die günstige Prognose vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 46).

2. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bestimmung der Dauer der Probezeit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Persönlichkeit und Charakter der verurteilten Person sowie der Gefahr ihrer Rückfälligkeit (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 44 StGB N 4).

3. Da der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre vor den zu beurteilenden Taten nicht zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als

sechs Monaten verurteilt wurde, wird vorliegend grundsätzlich eine günstige Legalprognose vermutet.

B. Geldstrafe

Da der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu verurteilen ist, wäre deren bedingter Vollzug in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB grundsätzlich möglich. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Beschuldigte von der bereits vollzogenen Geldstrafe nicht hat beeindrucken lassen (vgl. act. 51), ist die Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.– unbedingt zu vollziehen.

C. Freiheitsstrafe

1. Die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Vollzugs für die Freiheitsstrafe nach Art. 42 Abs. 1 StGB sind gegeben, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu verurteilen ist. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen ist, dass im vorliegenden Verfahren erstmals eine Freiheitsstrafe gegen den Beschuldigten ausgesprochen wird (vgl. act. 51). Dem Beschuldigten kann daher das Fehlen einer ungünstigen Prognose attestiert werden, weshalb ihm der bedingte Strafvollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren ist.

2. Bei der Bemessung der Probezeit ist indes zu berücksichtigen, dass – obschon nicht auf eine Schlechtprognose geschlossen wird – dennoch aufgrund des erneut strafbaren Verhaltens Restbedenken bestehen, denen mit einer längeren Probezeit von drei Jahren Rechnung zu tragen ist (Art. 44 Abs. 1 StGB).

## VII. Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem

A. Landesverweisung

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren im Sinne von Art. 66a StGB (D1 act. 37 S. 5 i.V.m. act. 57/1 S. 1). Dieser Antrag wurde anlässlich der Hauptverhandlung damit begründet, dass ein Fall obligatorischer Landesverweisung vorliege. Der Beschuldigte lebe zwar schon lange in der Schweiz, scheine aber überhaupt nicht integriert zu sein. Er bewege sich nur im Umfeld von Landsleuten und spreche kaum Deutsch. Es sei äusserst fraglich, ob überhaupt ein persönlicher Härtefall vorliege, zumal seine Kinder mehrheitlich erwachsen seien. Ohnehin würde das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung deutlich überwiegen, da sich der Beschuldigte einer Gewalttat schuldig gemacht habe, obwohl er einschlägig vorbestraft sei. Durch die illegale Beschaffung einer Schusswaffe habe er noch stärker zum Ausdruck gebracht, eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darzustellen (act. 57/1 S. 4 f.).

2. Die amtliche Verteidigung beantragt, es sei – selbst im Falle eines Schuldspruchs – auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten, da ein persönlicher Härtefall vorliege. Sie begründet dies damit, dass der Beschuldigte in den 90er-Jahren mit seiner Verwandtschaft in die Schweiz gezogen sei und im O._____ weder Eltern, Freunde noch Bekannte habe. Eine Landesverweisung würde für ihn eine gesellschaftliche Entwurzelung und somit eine maximale Härte bedeuten, was nicht in adäquater Relation zur Tat stehe (act. 58 S. 17 f.). Des Weiteren sei der Beschuldigte IV-Bezüger und verlöre bei einer Landesverweisung alle Ansprüche auf Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Prämienverbilligungen und auch die obligatorische Krankenkasse. Insbesondere für ihn als dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigte Person sei die medizinische Infrastruktur im O._____ mit jener in der Schweiz nicht vergleichbar (act. 58 S. 17 f.; Prot. S. 83). Die amtliche Verteidigung bringt weiter vor, dass der Beschuldigte verheiratet und ein pflichtbewusster Familienvater von vier Kindern sei. Es könne weder dem Beschuldigten noch der Familie zugemutet werden, dass der Familienvater aus der Schweiz aus-

gewiesen werde. Ausserdem sei der Vater des Beschuldigten gesundheitlich angeschlagen und es solle dem Beschuldigten – auch im Interesse des betagten Vaters – möglich sein, Zeit mit ihm zu verbringen. Gemäss der Rechtsprechung des EGMR verletze eine Landesverweisung Art. 8 EMRK, wenn sie die familiäre Einheit faktisch zerstöre oder den Betroffenen zwinge, sein gesamtes soziales Umfeld nach jahrzehntelangem Aufenthalt zu verlassen, sofern die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung das private Interesse nicht klar überwiegen. Zusammengefasst würden somit insbesondere die lange Aufenthaltsdauer, die familiäre Verwurzelung, die bestehenden Kindesbeziehungen, der Gesundheitszustand des Beschuldigten sowie die realitätsfremde Rückkehrperspektive klar gegen eine Landesverweisung sprechen (act. 58 S. 17 f.).

3. Das Gericht verweist einen Ausländer, der wegen einer der in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführten Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für mindestens fünf und für maximal 15 Jahre aus der Schweiz (vgl. auch Art. 121 Abs. 5 BV). Der Beschuldigte ist des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig zu sprechen. Bei diesem Delikt handelt es sich um eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB, welche in aller Regel zur Landesverweisung des Täters führt.

4. Von einer obligatorischen Landesverweisung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese für den Beschuldigten einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseins-

bedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren (BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, plädoyer 5/16, S. 101 f.). In Bezug auf die Kinder des von der Landesverweisung betroffenen Elternteils berücksichtigt die bundesgerichtliche Rechtsprechung sodann, dass es zumutbar sein kann, den Kontakt zur Familie und auch zu minderjährigen Kindern über moderne Kommunikationsmittel aufrechtzuerhalten oder besuchsweise in den Ferien zu pflegen (BGer 2C_681/2023, Urteil vom 19. März 2025, E. 8.6 m.w.H.; BGer 7B_1051/2023, Urteil vom 4. April 2025, E. 2.5.4).

5. Der Beschuldigte ist im O._____ geboren, wo er bis zur zweiten Klasse die Schule besuchte. Im Jahr 1990, im Alter von acht oder neun Jahren, reiste der Beschuldigte in die Schweiz ein. Nachdem er für etwa neun Monate eine Sprachschule für Deutsch besuchte, trat er in die dritte Klasse im Schulhaus P._____ in Zürich ein. Der Beschuldigte absolvierte keine Lehre und arbeitete nach der Schule stattdessen unter anderem vier Jahre lang für eine Fassadenreinigung in Q._____ sowie in Nachtclubs, als Eisenleger, im Gerüstbau, als Lüftungsmonteur und bei einem Reinigungsunternehmen. Anschliessend arbeitete der Beschuldigte für die Stadt R._____, wobei er sich im Jahr 2009 bei einem Arbeitsunfall mit einem Kehrrichtlastwagen verletzte. Seit 2012 erhält der Beschuldigte eine volle IV-Rente. Er ist zu 100% arbeitsunfähig, woran sich gemäss Auskunft seiner Ärzte auch in Zukunft nichts ändern werde (Prot. S. 11 und 17 ff.; D1 act. 2/1 F/A 61; D1 act. 2/4 F/A 73 ff.).

6. Der Beschuldigte ist verheiratet. Seine Ehefrau ist zu 100% arbeitstätig und bestreitet hauptsächlich den finanziellen Unterhalt der Familie. Der Beschuldigte und seine Frau haben vier Kinder – drei Töchter im Erwachsenenalter sowie einen 16-jährigen Sohn. Zurzeit leben sämtliche Kinder noch bei den Eltern, gemäss den Angaben des Beschuldigten werden die beiden älteren Töchter jedoch in den nächsten Monaten gemeinsam ausziehen. Die jüngste Tochter des Beschuldigten hat eine Lehre als Fachfrau Betreuung abgeschlossen und macht nun eine mehrjährige Weiterbildung. Der minderjährige Sohn des Beschuldigten absolviert zurzeit das zehnte Schuljahr und wird anschliessend eine Lehre als Elektriker beginnen

(Prot. S. 13 ff.; D1 act. 2/1 F/A 62 und 64; D1 act. 2/4 F/A 78 ff.). Der Beschuldigte gibt an, sehr eng mit seinen Kindern verbunden zu sein. Er warte zu Hause auf sie, wenn sie von der Arbeit zurückkehren und sie würden ihm gerne von ihrem Alltag erzählen. Der Beschuldigte führt aus, dass sie gemeinsam Filme schauen oder im Schrebergarten grillieren würden (Prot. S. 23 f.). Der Beschuldigte spricht mit seiner Frau, welche ebenfalls aus dem O._____ stammt, Albanisch und mit seinen Kindern sowohl Albanisch als auch Deutsch (Prot. S. 16 f.).

7. Der Beschuldigte gibt an, dass alle seine engeren Verwandten, d.h. seine Eltern, Cousins und die Kinder seines Bruders, in der Schweiz leben würden. Im O._____ habe er nur weiter entfernte Verwandte, wie einen Cousin seines Vaters sowie Tanten und Onkel mütterlicherseits, bei denen er manchmal wohne, wenn er im O._____ sei. Ausserdem hat der Beschuldigte im O._____ einen Bruder, der sich dort jedoch nur selten aufhalte, sondern immer unterwegs sei und sich mehrheitlich in der Schweiz bei seiner Frau und seinen Kindern befinde. Der Beschuldigte gibt an, dass seine Frau im O._____ ebenfalls keine Familie mit Ausnahme ihrer betagten Mutter habe. Er sei in den letzten Jahren einmal für Ferien im O._____ gewesen und im letzten Sommer für ein paar Tage, da der Vater seiner Frau verstorben sei (Prot. S. 19 ff.; D1 act. 2/4 F/A 67 ff.).

8. Betreffend seinen Alltag und seine Freizeit gibt der Beschuldigte an, dass sein Tagesablauf vom Wetter abhänge, da er bei Wetteränderungen Schmerzen habe. Bei schönem Wetter gehe er in den Wald oder am Fluss spazieren. Hauptsächlich schlafe er tagsüber jedoch, da er in der Nacht nicht schlafen könne (Prot. S. 12 f.). Abgesehen von seiner Familie habe er viele Freunde in der Schweiz, mit welchen er früher oft ein dem Domino ähnliches Spiel gespielt habe. Mittlerweile spiele er aber nur noch sehr selten. Der Beschuldigte führt sodann aus, dass er viel Zeit im Schrebergarten verbringe, teilweise auch mit seinem Vater. Bei schönem Wetter grilliere er mit seinen Freunden (Prot. S. 20). Der Beschuldigte gibt sodann an, mittlerweile nur noch ein- oder zweimal pro Woche Alkohol zu konsumieren, früher sei es fast jeden zweiten Tag gewesen. Er trinke Bier oder Schnaps oder manchmal auch beides (Prot. S. 24).

9. Vorliegend ist von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen, da der Beschuldigte seit über 35 Jahren in der Schweiz lebt und seine Kernfamilie, d.h. seine Ehefrau und vier Kinder, ebenfalls hier leben. Dennoch ist in einer Gesamtbetrachtung festzustellen, dass das öffentlichen Interesse an der Landesverweisung gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegt. Obwohl der Beschuldigte seit langer Zeit in der Schweiz lebt, spricht er nur schlecht Deutsch und war sowohl in den Einvernahmen im Rahmen der Untersuchung sowie anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung auf eine Übersetzung angewiesen. Zudem ist er über seine Familie hinaus sozial nur schlecht integriert. Sein Alltag ist geprägt von fehlender Struktur, Orientierungslosigkeit und einem übermässigen Alkoholkonsum. So gibt der Beschuldigte auch selbst an, tagsüber hauptsächlich zu schlafen. Er hat zudem sowohl privat wie auch gegenüber staatlichen Einrichtungen Schulden in der Höhe von etwa CHF 40'000.– bis 50'000.– (Prot. S. 25; D1 act. 2/1 F/A 63; D1 act. 2/4 F/A 82).

10. Die Arbeitsunfähigkeit des Beschuldigten kann ihm nicht als fehlende wirtschaftliche Integration angelastet werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich der Beschuldigte seine IV-Rente gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der O._____ über soziale Sicherheit vom 8. Juni 2018 (SR 0.831.109.475.1) auch im O._____ auszahlen lassen kann, womit seine wirtschaftliche Existenz im O._____ nicht als in einem Masse gefährdet zu betrachten ist, als dass damit das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung in den Hintergrund treten würde. Der Beschuldigte hat sich unter anderem eines Angriffs unter Einsatz einer Eisenstange und damit eines schweren Delikts schuldig gemacht. Zudem ist er mehrfach und teilweise auch einschlägig vorbestraft, was von einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüber den schweizerischen Gesetzen zeugt, auch wenn seine Vorstrafen bereits längere Zeit zurückliegen (act. 48; act. 51).

11. Was die von der Verteidigung vorgebrachte tragende Rolle des Beschuldigten in der Familiengemeinschaft angeht, scheint es nicht so, als sei der Beschuldigte in den Alltag seiner Familie stark eingebunden. Finanzielle Unterstützungspflichten bestehen zurzeit nur noch gegenüber dem minderjährigen Sohn, welcher

bald eine Lehrstelle antreten wird. Ohnehin kommt für den finanziellen Unterhalt der Familie jedoch die Ehefrau des Beschuldigten auf, welche 100% arbeitstätig ist und sich gemäss den Ausführungen des Beschuldigten auch um die Finanzen der Familie kümmert. So vermag der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung keine Auskunft darüber zu geben, ob er eine IV-Kinderrente oder Kinderzulagen erhält (Prot. S. 12), wobei eine Landesverweisung auf diese finanziellen Unterstützungsleistungen keinen Einfluss hätte. Zudem ist der Beschuldigte nur begrenzt über die aktuelle Ausbildung seiner beiden jüngeren Kinder informiert und kann nicht ausführen, bei welchem Unternehmen sein Sohn eine Lehrstelle antreten wird oder welche Weiterbildung seine jüngste Tochter zurzeit absolviert. In Anbetracht dessen ist es dem Beschuldigten sowie seiner Familie möglich, die bisher gepflegte Beziehung und den Kontakt während der Dauer der Landesverweisung telefonisch oder über Video-Calls und Ähnliches aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist es dem Sohn im Alter von 16 Jahren auch zuzumuten, den Beschuldigten in den Ferien im O._____ zu besuchen. Für den Beschuldigten ist somit im Sinne von Art. 66a StGB eine Landesverweisung anzuordnen. Vorliegend erweist sich unter Berücksichtigung der abzuwägenden Interessen, des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des konkreten Verschuldens eine Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren als angemessen.

B. Ausschreibung

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Anordnung der Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem auszuschreiben (D1 act. 37 S. 5 i.V.m. act. 57/1 S. 1 und 5). Die amtliche Verteidigung beantragt im Sinne des beantragten Verzichts auf die Anordnung einer Landesverweisung, dass auf eine entsprechende Ausschreibung zu verzichten sei (act. 58 S. 2).

2. Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem (nachfolgend: SIS) ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 lit. a SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person wegen einer

Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung).

3. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger des O._____ und somit ein Drittstaatangehöriger im Sinne von Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung. Der Angriff im Sinne von Art. 134 StGB weist eine abstrakte Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf, weshalb die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen ist.

C. Fazit

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte für fünf Jahre des Landes zu verweisen und die Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

## VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

A. Gerichtskosten

1. Wird die beschuldigte Person verurteilt, so hat sie in der Regel die Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO zwar ebenfalls zu den Verfahrenskosten zählen, werden demgegenüber in jedem Fall vorläufig auf die Staatskasse genommen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gegenüber der beschuldigten Person auf Rückerstattung der geleisteten Entschädigung, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Da der Beschuldigte anklagegemäss zu verurteilen ist, sind ihm die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich

auf insgesamt CHF 3'454.80 (D1 act. 38). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf CHF 3'000.– zu veranschlagen.

B. Amtliche Verteidigung

1. Zum Nachweis seines Aufwands als amtlicher Verteidiger reichte Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ einer Honorarnote vom 12. Januar 2026 über CHF 15'319.60 inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen für Aufwendungen ab dem 1. Juli 2024 ins Recht (act. 59).

2. Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wurde mit Verfügung vom 28. Juni 2024 rückwirkend per 30 Juni 2024 als amtlicher Verteidiger bestellt (D1 act. 23/4). Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass der vormalige amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur X2._____, mit Verfügung vom 5. Juli 2024 bereits durch die Staatsanwaltschaft vollumfänglich und abschliessend mit CHF 2'398.05 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt wurde (act. 23/11).

3. Der Aufwand für die Hauptverhandlung vom 12. Januar 2026 wurde in der eingereichten Honorarnote vom 12. Januar 2026 mit 11.5 Stunden veranschlagt (act. 59). Aufgrund der Dauer der Hauptverhandlung von neun Stunden, der Urteilseröffnung von eineinhalb Stunden, je einer Stunde Weg und einer Nachbesprechung von einer halben Stunde sind dem amtlichen Verteidiger insgesamt 13 Stunden an Aufwendungen zuzugestehen. Entsprechend ist der amtliche Verteidiger mit gerundet CHF 15'676.– (inklusive Barauslagen und 8.1 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

4. Der Beschuldigte ist sodann darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Staat die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,
   - der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie
   - des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 WG sowie Art. 7 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 WV.

2. Vom Vorwurf der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 40 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.–.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

| | | |
|---|---|---|
| CHF | 3'000.00 | ; die weiteren Kosten betragen: |
| CHF | 2'000.00 | Gebühr für das Vorverfahren; |
| CHF | 1'238.15 | Auslagen (Gutachten); |
| CHF | 200.00 | Auslagen Zwangsmassnahmengericht Zürich (Entsiegelung); |
| CHF | 16.65 | Entschädigung Zeuge. |

8. Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Bezirksgerichtskasse mit CHF 15'676.– (gerundet; inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

9. Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich mit Verfügung vom 5. Juli 2024 bereits vollumfänglich und abschliessend mit CHF 2'398.05 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt wurde.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden dem Beschuldigten auferlegt.

11. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

12. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

    - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
    - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben);
    - die Privatkläger 1 und 2 (versandt);
    - die vormalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, … [Adresse], im Dispositivauszug gemäss Ziffer 9 (versandt);
    - das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (… [E-Mail]);
    - das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (versandt);
    - allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

    und hernach als begründetes Urteil an

    - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
    - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
    - die Privatkläger 1 und 2 nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs (unter Vorbehalt

einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]);

- allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Kantonspolizei Zürich, Kriminalpolizeiliches Datenmanagement, Zentrale Daten, Postfach, 8021 Zürich, mit Formular gem. § 54a PolG;
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profils und des ED-Materials";
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft;
- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- die Bezirksgerichtskasse Dietikon;
- allfällige weitere zuständige Amtsstellen.

13. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:

Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei MLaw L. Sidler

**Zur Beachtung:**

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.